

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

**Umweltamt**

**Gegen Postzustellungsurkunde**

Infineon Technologies AG  
z.Hd. des Vorstands  
Wernerwerkstr. 2  
93049 Regensburg

|                  |   |
|------------------|---|
| Sachbearbeitung  | Hr. Koller  |
| Hausanschrift    | Bruderwöhrdstraße 15b, 93055 Regensburg   |
| Zimmernummer     | 211   |
| Telefon          | 0941/507-2319   |
| Telefax          | 0941/507-4319   |
| E-Mail           | koller.fabian@regensburg.de   |
| Bus/Haltestelle  | Linien 1, 10, 77 / Weißenburgstraße   |
| Telefax Notfälle | 09 41/507-4369  |
| Frachtanschrift  | Minoritenweg 6, 93047 Regensburg  |
| Öffnungszeiten   | Mo-Mi 08.30–12.00 Uhr<br>Do 08.30–13.00 und 15.00–17.30 Uhr<br>Fr 08.30–12.00 Uhr |
| Internet         | www.regensburg.de   |

|                    |                           |                                       |                    |
|--------------------|---------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| <b>Ihr Zeichen</b> | <b>Ihre Nachricht vom</b> | <b>Az., bitte bei Antwort angeben</b> | <b>Regensburg,</b> |
|                    | 31.01.2018                | 31.4 Ko/Infineon/Lösemittel           | 26.06.2019         |

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit organischen  
Lösemitteln der Infineon Technologies AG am Standort Wernerwerkstr. 2 in 93049  
Regensburg durch die Erhöhung des Verbrauchs an Lösemitteln auf 1.500 t/a, die  
bereichsweise Zuordnung der genehmigungsrelevanten Produktionsbereiche und  
Veränderungen in der Abluftführung**

Die Stadt Regensburg erlässt folgenden

**Bescheid:**

- I. Die Infineon Technologies AG erhält nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer III. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit organischen Lösemitteln durch,
- die Erhöhung des Verbrauchs organischer Lösemittel auf 1.500 Tonnen pro Jahr,
  - die Beschreibung der aktuellen Anlagenkonfiguration und –zugehörigkeit,

- die Veränderung der genehmigungsrelevanten Produktionsbereiche,
- die bereichsweise Zuordnung der genehmigungsbedürftigen Anlage und
- die Veränderung der Abluftführung inklusive der Errichtung neuer Abluftreinigungseinrichtungen und Ertüchtigung bestehender Schornsteine sowie Errichtung eines neuen Schornsteins

auf dem Grundstück in Regensburg, Wernerwerkstraße 2, Fl.Nr.: 3972 der Gemarkung Regensburg.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidung mit ein:

die Baugenehmigung nach Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) für den Anbau der Halle 15 Ost

- II. Dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Regensburg, Umweltamt, vom 26.06.2019 versehenen Planungsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

### **Kapitel 1 – Allgemeine Angaben**

- 1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 17.12.2018, 3 Seiten
- 1 Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 30.11.2018, 1 Seite
- 1 Allgemeine Angaben (Antragsteller, Anlagenstandort, Antragsgegenstand, Kurzbeschreibung, Umweltmanagementsystem, voraussichtliche Kosten, Baubeginn und Inbetriebnahme, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), 6 Seiten
- 1 Schreiben des Umweltamtes der Stadt Regensburg vom 23.05.2017, Az.: 31.4 Ko/Infineon/Lösemittel, Anlagenabgrenzung der IE-Anlage (Anhang 01.01), 5 Seiten
- 1 Zertifikat Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 vom 08.02.2017 (Anhang 01.02), 3 Seiten

### **Kapitel 2 – Standort und Umgebung**

- 1 Standort- und Umgebungsbeschreibung, 2 Seiten
- 1 Topografische Karte, M 1:10.000 vom 02.02.2018, Zeichnungsnr. 170393201 (Anhang 02.01)
- 1 Schutzgebietskarte, M 1:15.000 vom 31.05.2017, Zeichnungsnr. 160499G002 (Anhang 02.02)
- 1 Lageplan M 1:1.500 vom 02.02.2018, Zeichnungsnr. 170393101 (Anhang 02.03)

### **Kapitel 3 – Anlagen – und Verfahrensbeschreibung**

- 1 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung vom 31.01.2018, 25 Seiten
- 1 Übersicht über die Bereiche der IE-Anlage vom 30.01.2018 (Anhang 03.01.), 24 Seiten
- 1 Übersicht über die Lösemittel-Ver- und Entsorgungssysteme von 11/2017 (Anhang 03.03), 19 Seiten

### **Kapitel 4 – Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten**

- 1 Beschreibung der Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten vom 31.01.2018, geändert am 14.12.2018, 4 Seiten
- 1 Gefahrstoffkataster der IE-Anlage vom 22.01.2018 (Anhang 04.01), 10 Seiten

### **Kapitel 5 – Luftreinhaltung**

- 1 Beschreibung der Maßnahmen zur Luftreinhaltung zuletzt ergänzt am 14.12.2018, 16 Seiten
- 1 Abluftschemata der IE-Anlage vom 30.01.2018 (Anhang 05.01), 10 Seiten
- 1 Emissionsquellenplan, M 1: 1.500 vom 02.02.2018, Zeichnungsnr. 170393102 (Anhang 05.02)
- 1 Stellungnahme zum Substitutionsgebot gem. § 3 der 31 BImSchV der IE-Anlage (Lösemittel) vom 15.01.2018 (Anhang 05.03), 6 Seiten
- 1 Schematische Darstellung zum Bypass-Betrieb der Abluftreinigungsanlagen vom 30.01.2018 (Anhang 05.04), 7 Seiten
- 1 Prognostizierte Lösemittelbilanz mit Berechnungen zu den Aufbereitungsverfahren (Anhang 05.05), 5 Seiten
- 1 Schornsteinhöhenberechnung für die Oberflächenbehandlungsanlagen unter Verwendung organischer Lösungsmittel vom 31.01.2018, GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH, Projektnummer S170393-01 (Anhang 05.06), 13 Seiten
- 1 Gutachten Luftreinhaltung für die Oberflächenbehandlungsanlagen unter Verwendung organischer Lösungsmittel vom 18.12.2018, GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH, Berichtsnummer L180198-01\_Rev.01 (Anhang 05.06), 35 Seiten mit Anlagen Rechenlaufprotokoll Austal2000, 4 Seiten und Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten, 50 Seiten

## **Kapitel 6 – Lärm und andere Emissionen**

- 1 Beschreibung von Lärm und andere Emissionen vom 31.01.2018, 2 Seiten
- 1 Schalltechnische Stellungnahme zum Antrag gem. § 16 BImSchG vom 29.01.2018, GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH, SN170393-01 (Anhang 06.01), 5 Seiten mit Berechnungsergebnissen der Planung, 9 Seiten

## **Kapitel 7 – Anlagensicherheit**

- 1 Beschreibung der Anlagensicherheit vom 31.01.2018, 11 Seiten
- 1 Ex-Zonenplan vom 30.01.2018 (Anhang 07.01), 38 Seiten
- 1 Bilanzierung der Störfallstoffe und Einstufung nach 12. BImSchV vom Dez. 2017 (Anhang 07.02), 2 Seiten
- 1 Sachverständigengutachten zu den angemessenen Abständen zwischen dem Betriebsbereich von Infineon Technologies AG und benachbarten schutzbedürftigen Gebieten auf Basis der Empfehlungen für Abstände gemäß KAS 18 – Dritte Fortschreibung vom 07.11.2017, GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH, Projektnummer P160522ST.2523.DD1 (Anhang 07.03), 66 Seiten

## **Kapitel 8 – Abfälle**

- 1 Beschreibung des Umgangs mit Abfällen vom 31.01.2018, 3 Seiten

## **Kapitel 9 – Energieeffizienz**

- 1 Angaben zur Energieeffizienz, 1 Seite
- 1 Zertifikat zum Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 vom 08.02.2017 (Anhang 09.01), 2 Seiten

## **Kapitel 10 – Betriebseinstellung/Ausgangszustandsbericht**

- 1 Beschreibung der Maßnahmen bei Betriebseinstellung / Ausgangszustandsbericht vom 31.01.2018, 2 Seiten
- 1 Vorprüfung auf Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts (AZB) nach Industrieemissionsrichtlinie vom 02.02.2018 (Anhang 10.01), 16 Seiten mit Stoffliste mit Relevanzprüfung (2 Seiten), Formular Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen (11 Seiten), Lageplan, M 1:1.500 vom 02.02.2018, Zeichnungsnr. 170393101 (1 Seite) und Gebäudeübersicht und Fertigungsbereiche der IE-Anlage (1 Seite)

## **Kapitel 11 – Bauantragsunterlagen**

- 1 Bauantrag für Anbau Geb. 15 Ost vom 30.11.2018, 4 Seiten  
mit Baubeschreibung zum Bauantrag vom 23.11.2018 (4 Seiten), Betriebsbeschreibung  
(2 Seiten) und Berechnung zur Bauvorlage vom 23.11.2018 (2 Seiten)
- 1 Vollzug der Baumschutzverordnung bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben vom  
23.11.2018, 2 Seiten
- 1 Auszug aus dem Katasterkartenwerk, M 1: 2.500 vom 25.05.2018
- 1 Amtlicher Lageplan, M 1: 1.000/1:500 vom 23.11.2018, Plan-Nr. 01
- 1 Grundrisse, M 1:100 vom 23.11.2018, Plan-Nr. 02
- 1 Schnitt und Ansichten, M 1:100 vom 23.11.2018, Plan-Nr. 03
- 1 Brandschutznachweis nach § 11 Bauvorlagenverordnung 2018, Steinhofer  
Ingenieurgesellschaft mbH vom 26.11.2018, 38 Seiten
- 1 Brandschutzkonzept durch Steinhofer Ingenieure, M 1:100 vom 23.11.2018

## **Kapitel 12 - Arbeitsschutz und Betriebssicherheit**

- 1 Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit vom 31.01.2018, 4 Seiten

## **Kapitel 13 – Gewässerschutz**

- 1 Angaben zum Gewässerschutz vom 31.01.2018, 7 Seiten

## **Kapitel 14 – Naturschutz**

- 1 Angaben zum Naturschutz, 2 Seiten
- 1 FFH-Vorprüfung gem. § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet „Naab unterhalb  
Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (DE-6937371) für die  
Oberflächenbehandlungsanlagen unter Verwendung organischer Lösungsmittel vom  
31.01.2018 (Anhang 14.01), 21 Seiten  
mit Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau  
von Poikam bis Regensburg“ vom 02.02.2018 (10 Seiten) und Übersichtskarte mit  
Kennzeichnung des Untersuchungsgebiet, M 1:15.000 vom 02.02.2018, Zeichnungsnr.  
170393G001

## **Kapitel 15 – Umweltverträglichkeitsprüfung**

- 1 Umweltverträglichkeitsprüfung vom 31.01.2018, 1 Seite

### III. Nebenbestimmungen

#### A. Anlagenkenndaten

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| <b>Lösemittelverbrauch</b>  | 1500 t/a                    |
| <b>Hauptanlage</b>  |                             |
| Fotolithografie (LITHO)   | Geb. 15/4; 15A/3            |
| Nasschemie (WET) nach Metallisierung                                  | Geb. 16/2; 17/2             |
| Teilereinigung (TR) aus Fotolithografie                               | Geb. 27A/3; 27A/4           |
| Flux Clean Prozess  | Geb. 23/6                   |
| Oberflächenbehandlung des PreAssemblies                               | Geb. 13/2                   |
| ECD-Center  | Geb. 15A/3; 16/2            |
| Lösemittelverbrauchende Trockner                                      | Geb. 13/2; 15/4; 16/2; 17/2 |
| <b>Ver- und Entsorgungsbereiche</b>                                   |                             |
| Geb. 13/1   | Teilbereiche                |
| Geb. 15A  | Teilbereiche                |
| Geb. 15/2   | Ex-Räume 7,8,9              |
| Geb. 17/1   | Ex-Räume 5,6                |
| Geb. 27/2   | Ex-Räume 1,2,4              |
| Geb. 27A/2  | Ex-Raum 11                  |
| Schrottplatz  | Teilbereich                 |
| <b>Abluftreinigungsanlagen</b>  |                             |
| Gebäude 15/2 (Erdgeschoss)  | RS 001                      |
| Gebäude 27/6 (5. OG)  | RS 002                      |
| Geb.15/2 (1.OG) Verbrenner<br>Geb. 15/3 (2.OG) Filter+Aufkonzentrator | RS 003                      |
| Gebäude 15/2 (Erdgeschoss)  | RS004 / Bypass Verbrenner   |

|                      |                                  |
|----------------------|----------------------------------|
| Geb. 27 A            | RS 005                           |
| <b>Schornsteine</b>  |                                  |
| Geb. 27              | 27/12                            |
| Geb. 27A             | 27A/03                           |
| Geb. 15              | 15/07                            |
| <b>Sonstiges</b>     |                                  |
| Verschiedene Gebäude | Leitungen zur Ver-und Entsorgung |

## **B. Auflagen zur Luftreinhaltung**

### **1. Anforderung an die Anlage**

- 1.1. Die Anlage ist als weitgehend geschlossenes System zu betreiben, soweit im Folgenden nicht gesonderte Regelungen getroffen sind.
- 1.2. Die Anlagenteile sind gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben der Hersteller entsprechend zu betreiben und zu warten.
- 1.3. Über Art und Menge der in der Anlage gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Die Betriebsaufzeichnungen sowie die Zusammenstellung sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4. Schädliche Stoffe oder Gemische, denen aufgrund ihres Gehaltes an nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/918 (ABl. L 156 vom 14.6.2016, S. 1) geändert worden ist, als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind, sind durch weniger schädliche zu ersetzen. Diese Stoffe oder Gemische sind in kürzestmöglicher Frist so weit wie möglich zu

ersetzen, wobei die Gebrauchstauglichkeit, die Verwendung und die Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen zu berücksichtigen sind.

## **2. Anforderungen an den Betrieb**

- 2.1. Die thermischen Nachverbrennungsanlagen (TNV) sind mit dem Stand der Technik entsprechenden Brennertypen zu betreiben. In den Bestandsanlagen vorhandene Brenner dürfen bis zum Ersatz durch neue Brenner weiter betrieben werden.
- 2.2. Die wesentlichen Betriebsparameter der TNV, wie z.B. Verbrennungstemperatur sind zu erfassen. Ein Unterschreiten der für einen ordnungsgemäßen Ausbrandgrad erforderlichen Mindesttemperatur ist nicht zulässig und bedarf umgehend einer entsprechenden Fehlersuche/-behebung.
- 2.3. Im Falle einer Betriebsstörung oder eines Ausfalls der TNV dürfen keine neuen Produktionsprozesse bzw. Umfüllvorgänge in den abgaszuführenden Betriebsbereichen begonnen werden, sofern im Folgenden nicht gesonderte Regelungen getroffen sind.
- 2.4. Ein Abfahren der Produktionsanlagen ist nicht erforderlich, sofern ein alternatives Abgasreinigungssystem für die Zeit der Betriebsstörung bzw. des Ausfalls der Abgasreinigungseinrichtung redundant vorgehalten wird.
- 2.5. Die TNVs RS001 und RS003 sind mit einem redundanten Verbrenner auszurüsten.
- 2.6. Erforderliche Wartungen der Abgaseinrichtungen sind soweit möglich bei Stillstand der betreffenden Produktionsanlagen durchzuführen.
- 2.7. Der Betrieb ohne Abgaseinrichtung in vorgenannten Fällen (Betriebsstörung, Wartung und Ausfall TNV) ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Der Bypassbetrieb darf folgende Zeiträume nicht überschreiten:
  - Emissionsquelle 15 | 07: maximal 72 Stunden im Jahr
  - Emissionsquelle 27 | 12: maximal 72 Stunden im Jahr
  - Emissionsquelle 27A | 03: maximal 72 Stunden im Jahr
- 2.8. Das Adsorbermaterial (Zeolith) der TNV-Anlagen ist regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf auszutauschen. Hierzu ist in einer Betriebsanweisung die Häufigkeit der Kontrollen festzulegen. Über die Kontrollen bzw. Austauschintervalle des Materials sind Aufzeichnungen zu führen. Diese sind drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- 2.9. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 2.10. Über die Wartungsarbeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.11. Zur Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen, die bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa (bzw. 13 mbar) oder mehr haben, einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach TA Luft Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten, einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 enthalten oder Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten, sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.
- 2.11.1. Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden.
- Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (in der jeweils gültigen Fassung) oder DIN EN 1591-1 (in der jeweils gültigen Fassung) und DIN EN 1591-2 (in der jeweils gültigen Fassung) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von  $10^{-4} \text{ hPa} \cdot \text{l}/(\text{s} \cdot \text{m})$  ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.
- Bestehende Flanschverbindungen dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindung weiter verwendet/ betrieben werden.
- 2.11.2. Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.
- Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.
- Bestehende Absperrorgane dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperrorgane weiterbetrieben werden.

2.11.3. Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen, wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Pumpen dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

2.11.4. Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

2.11.5. Beim Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen sind besondere Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen zu treffen, z.B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung kann zugelassen werden, wenn die Gaspendelung technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig ist. Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

### 3. Emissionsbegrenzung

Die Emissionen im gefassten Abgas dürfen an den genannten Emissionsquellen folgende Emissionsmassenkonzentrationen nicht überschreiten:

| Emissionsquelle          | Schadstoff   | Massenkonzentration   |
|--------------------------|--|-----------------------|
| 15   07                  | Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 20 mg/m <sup>3</sup>  |
| 15   07                  | Reproduktionstoxische Stoffe (N-Methyl-2-pyrrolidon)   | 1 mg/m <sup>3</sup>   |
| 15   07<br>Teilstrom TNV | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid                         | 0,10 g/m <sup>3</sup> |

| Emissionsquelle           | Schadstoff   | Massenkonzentration   |
|---------------------------|--|---|
| 15   07<br>Teilstrom TNV  | Kohlenmonoxid  | 0,10 g/m <sup>3</sup>   |
| 27   12                   | Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 20 mg/m <sup>3</sup>  |
| 27   12                   | Reproduktionstoxische Stoffe (N-Methyl-2-pyrrolidon)   | 1 mg/m <sup>3</sup>   |
| 27   12<br>Teilstrom TNV  | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid                         | 0,10 g/m <sup>3</sup>   |
| 27   12<br>Teilstrom TNV  | Kohlenmonoxid  | 0,10 g/m <sup>3</sup>   |
| 27A   03                  | Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 20 mg/m <sup>3</sup> (bei Betrieb mit TNV)<br>50 mg/m <sup>3</sup> (bei Betrieb ohne TNV) |
| 27A   03                  | Reproduktionstoxische Stoffe (N-Methyl-2-pyrrolidon)   | 1 mg/m <sup>3</sup>   |
| 27A   03<br>Teilstrom TNV | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid                         | 0,10 g/m <sup>3</sup>   |
| 27A   03<br>Teilstrom TNV | Kohlenmonoxid  | 0,10 g/m <sup>3</sup>   |

#### 4. Abgasreinigung und Ableitung von Abgasen

- 4.1. Die Abgase der emissionsrelevanten Verfahrensschritte sind den nachfolgend genannten Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen, dort zu reinigen und über die jeweiligen Emissionsquellen ins Freie abzuleiten.

| Emissionsquelle (Gebäude) | Abgasreinigung | Angebundene Abluftströme |
|---------------------------|----------------|--------------------------|
| 15   07                   | TNV RS001      | 13/2<br>15A/3            |

|          |                                  |                   |
|----------|----------------------------------|-------------------|
|          | TNV RS003                        | 15/4              |
|          | TNV RS004<br>(Bypass-Verbrenner) | TNV RS001 + RS003 |
| 27   12  | RS002                            | 16/2<br>17/2      |
| 27A   03 | RS005                            | 27A/03<br>27A/04  |

4.2. Die Abgase sind über folgende Mindestschornsteinhöhen abzuleiten:

| Emissionsquelle | Mindesthöhe über Erdgleiche |
|-----------------|-----------------------------|
| 15   07         | 22,70 m                     |
| 27   12         | 17,17 m                     |
| 27A   03        | 24,91 m                     |

4.3. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist nicht zulässig.  
Zum Schutz gegen Regeneinfall kann eine Deflektorhaube aufgesetzt werden.

## 5. Einzelmessungen

- 5.1. Spätestens 6 Monate nach Erteilen der Genehmigung und anschließend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, festzustellen.
- 5.2. Spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Messtermin ist dem Umweltamt Regensburg ein Messplan in Anlehnung an die VDI 2448 Blatt 1 vorzulegen.
- 5.3. Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen repräsentativ sind. Die Messplanung ist nach den jeweils gültigen technischen Normen durchzuführen.
- 5.4. Es sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.
- 5.5. Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens hat kleiner als ein Zehntel der zu

überwachenden Emissionsbegrenzung zu sein. Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchzuführen.

- 5.6. Über die Ergebnisse der Messungen sind Messberichte zu erstellen und der Stadt Regensburg unverzüglich vorzulegen. Die Messberichte müssen Angaben über die Messplanung, die Ergebnisse jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

### **C. Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

1. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen sind entsprechend den Anforderungen des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Anlagenverordnung (VAwS bzw. AwSV) und entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.

#### **2. Anlagendokumentation, Merkblatt**

- 2.1. Für alle Anlagen sind Anlagendokumentationen nach § 43 AwSV zu erstellen.

- 2.2. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist bei Anlagen der Gefährdungsstufe A an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen.

#### **3. Schadensfälle**

- 3.1. Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, ist dies unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Regensburg zu melden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/verhindern.
- 3.2. Nach einem Brandereignis sind die betreffenden Anlagenteile der Löschwasserrückhaltung auf Weiterverwendung zu überprüfen, ggf. zu erneuern oder zu reparieren.
- 3.3. Anfallendes Löschwassergemisch ist ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 3.4. Im Schadensfall austretende Stoffe müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.

## **D. Bedingung und Auflagen zum Baurecht**

### **1. Statik (aufschiebende Bedingung)**

Die Bauarbeiten dürfen erst **nach** Vorliegen der geprüften bautechnischen Nachweise bei der Stadt Regensburg begonnen werden.

Folgende Nachweise müssen beim Bauordnungsamt vorgelegt werden:

- geprüfte Standsicherheitsnachweise für das Bauvorhaben;
- geprüfte Pläne für die zur Ausführung anstehenden Bauteile;
- geprüfte Nachweise der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile bei Brandschutzanforderung > F30 bzw. > R30 für die zur Ausführung anstehenden Bauteile.

Die bautechnischen Nachweise sind beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg zur Prüfung einzureichen

### **2. Brandschutznachweis**

Die Vorgaben im Brandschutznachweis der Steinhofer Ingenieurgesellschaft mbH vom 26.11.2018 sind einzuhalten. Ergänzend dazu ist Folgendes zu berücksichtigen/sind folgende Auflagen einzuhalten:

#### **2.1. Zum Punkt 3.3.3 – Feuerwehrpläne**

Die Feuerwehrpläne sind fortzuschreiben und mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz im Vorfeld abzustimmen. Bitte senden Sie die Pläne per Mail zur Durchsicht und Freigabe an Herrn \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*, [\\*\\*\\*\\*\\*@regensburg.de](mailto:*****@regensburg.de), Tel.: 0941/507-\*\*\*\*.

Nach der Freigabe sind die Einsatzpläne dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz in folgenden Ausführungen zur Verfügung zu stellen:

- 1x als PDF
- 1x DIN A3, laminiert
- 1x DIN A3, einzeln in A3-Klarsichtfolie auf Din A4 gefaltet

#### **2.2. Zum Punkt 3.3.7 – Löschwasserrückhaltung**

Soll die Berufsfeuerwehr Regensburg in die freiwilligen Maßnahmen (mobile Löschwasserschotts) zur Löschwasserrückhaltung eingebunden werden, sind die Maßnahmen im Vorfeld mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

Im Bedarfsfall ist der Berufsfeuerwehr Regensburg ein solches mobiles Löschwasserschott zu internen Schulungszwecken zur Verfügung zu stellen.

### 2.3. Brandmeldeanlage

Es sind die „Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)“ der Stadt Regensburg vom Mai 2015 zu beachten und umzusetzen.

Bei Fragen zur TAB, Lage brandschutztechnischer Einrichtungen, Abstimmung von Laufkarten etc. wenden Sie sich bitte direkt per Mail an

[BFR.Brandmeldeanlage@regensburg.de](mailto:BFR.Brandmeldeanlage@regensburg.de) oder alternativ an:

- Herrn \*\*\*\* \*, Tel.: 0941/507-\*\*\*\*,
- Herrn \*\*\*\* \*, Tel.: 0941/507-\*\*\*\* oder
- Herrn \*\*\*\* \*, Tel.: 0941/507-\*\*\*\*.

### **E. Allgemeine Auflagen**

1. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Stadt Regensburg, Umweltamt, innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
2. Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen und Angaben zu errichten. Änderungen der Anlage bei der Ausführung sind der Stadt Regensburg, Umweltamt, rechtzeitig vor der Ausführung mitzuteilen.

### **F. Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich auf Grund von Planabweichungen sowie aus Gründen des vorbeugenden Gewässerschutzes oder im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **IV. Kostenentscheidung**

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Beiliegende Kostenrechnung ist Bestandteil des Bescheides.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von \*\*\*\*\* € festgesetzt. Die Auslagen betragen für den Sachverständigen der Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt \*\*\*\*\* € und für die Postzustellung \*\*\*\*\* €. Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von \*\*\*\*\* €.

## Gründe

### I.

Die Infineon Technologies AG betreibt am Standort Regensburg verschiedene Anlagen zur Frontend- und Backend-Fertigung von Halbleiterprodukten mit unterschiedlichen Einsatzgebieten. In dieser Fertigungsanlage wird auch eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Lösemitteln betrieben. Diese Anlage wurde als Altanlage nach § 67 BImSchG am 12.10.2001 bei der Stadt Regensburg angezeigt.

Mit Antrag vom 31.01.2018, eingegangen beim Umweltamt der Stadt Regensburg am 08.02.2018, beantragte die Infineon Technologies AG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit organischen Lösemitteln. Der Antrag wurde am 13.09., 04.12. und 20.12.2018 ergänzt.

Die angezeigte Altanlage wird durch folgende Maßnahmen aktualisiert und erweitert werden:

- Erhöhung des Verbrauchs organischer Lösemittel von etwa 400 t/a auf 1.500 t/a
- Beschreibung der aktuellen Anlagenkonfiguration und –zugehörigkeit
- Veränderungen der genehmigungsrelevanten Produktionsbereiche
- bereichsweise Zuordnung der genehmigungsbedürftigen Anlage
- Veränderungen in der Ablufführung inkl. Errichtung neuer Abluftreinigungseinrichtungen und Ertüchtigung bestehender Schornsteine sowie Errichtung eines neuen Schornsteins.

Die Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit Lösemitteln umfasst damit, nach der wesentlichen Änderung,

- die Fotolithografie (LITHO) in Geb. 15/4 und 15A/3,
- die Nasschemie (WET) nach der Metallisierung in Geb. 16/2 und 17/2,
- die Teilereinigung (TR) für Teile aus der Fotolithografie in Geb. 27A/3 und 27A/4,
- den Flux Clean Prozess in Geb. 23/6,
- die Oberflächenbehandlung des PreAssemblies in Geb 13/2,
- das ECD-Center in Geb. 15A/3 und 16/2 und
- die lösemittelverbrauchende Trockner in Geb. 13/2, 15/4, 16/2 und 17/2;

sowie die dazugehörigen Ver- und Entsorgungsbereiche im Geb. 13/1 (Teilbereiche), im Geb. 15A (Teilbereiche), im Geb. 15/2 (Ex-Räume 7, 8 und 9), im Geb. 17/1 (Ex-Räume 5 und 6), im Geb. 27/2 (Ex-Räume 1, 2 und 4), im Geb. 27A/2 (Ex-Raum 11) und im Schrottplatz (Teilbereich) zusammen mit den Leitungen zur Ver- und Entsorgung und den Abluftreinigungsanlagen.

Gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Erdarbeiten, die Baufeldfreimachung, die Erstellung des Fundaments und die Errichtung des Gebäudes für den neuen Anbau Halle 15 Ost beantragt. Diese wurde mit Bescheid der Stadt Regensburg, Umweltamt, vom 04.03.2019 zugelassen.

Der Ausschuss für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz beschloss in der Sitzung vom 09.05.2019 einstimmig, der Verwaltung den Auftrag zu erteilen, die Genehmigung für die beantragte Maßnahme auszusprechen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat das Umweltamt der Stadt Regensburg die Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt, das Bauordnungsamt, das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, das Tiefbauamt, die fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft, den Sachbereich Naturschutz, sowie die Abteilung technischer Umweltschutz/ Klimaschutz beim Umweltamt beteiligt.

Mit Schreiben vom 15.05.2019 informierte die Stadt Regensburg die Infineon Technologies AG über die beabsichtigten Nebenbestimmungen und übersandte einen Entwurf des Bescheides. Die mit E-Mail vom 17.05.2019 vorgebrachten Änderungen konnten zum Großteil berücksichtigt werden, im Übrigen wurde mit E-Mail vom 26.06.2019 das Einverständnis erteilt.

## II.

1. Die Stadt Regensburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 52 Abs. 1 BImSchG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).
2. Das beantragte Vorhaben ist als wesentliche Änderung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 5.1.1.1., Spalte c, Buchstabe G und Spalte d, Buchstabe E des

Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungspflichtig.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV auf

- die Fotolithografie (LITHO) in Geb. 15/4 und 15A/3,
- die Nasschemie (WET) nach der Metallisierung in Geb. 16/2 und 17/2,
- die Teilereinigung (TR) für Teile aus der Fotolithografie in Geb. 27A/3 und 27A/4,
- den Flux Clean Prozess in Geb. 23/6,
- die Oberflächenbehandlung des PreAssemblies in Geb. 13/2,
- das ECD-Center in Geb. 15A/3 und 16/2 und
- die lösemittelverbrauchende Trockner in Geb. 13/2, 15/4, 16/2 und 17/2;

sowie die dazugehörigen Ver- und Entsorgungsbereiche im Geb. 13/1 (Teilbereiche), im Geb. 15A (Teilbereiche), im Geb. 15/2 (Ex-Räume 7, 8 und 9), im Geb. 17/1 (Ex-Räume 5 und 6), im Geb. 27/2 (Ex-Räume 1, 2 und 4), im Geb. 27A/2 (Ex-Raum 11) und im Schrottplatz (Teilbereich) zusammen mit den Leitungen zur Ver- und Entsorgung und den Abluftreinigungsanlagen. Zur weiteren Einstufung wird auf das Schreiben des Umweltamtes der Stadt Regensburg vom 23.05.2017, Az.: 31.4 Ko/Infineon hingewiesen, das Bestandteil dieser Genehmigung ist.

Die Anlage ist als Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie) einzuordnen, weil sie in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist. Dabei ist das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchzuführen.

Die Anlagenbetreiberin hat beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen. Da durch das beabsichtigte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, konnte dem Rechnung getragen werden (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Der Standort der Infineon Technologies AG in der Wernerwerkstr. 2 in Regensburg unterliegt als Betriebsbereich der unteren Klasse den Anforderungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Durch die gegenständlichen Änderungen der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Lösemitteln ergeben sich keine Änderungen an der Anlageneinstufung und dem angemessenen Abstand. Eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 16 a BImSchG liegt nicht vor. Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht erstmalig unterschritten, der bestehende

unterschnittene Sicherheitsabstand wird räumlich nicht noch weiter unterschritten und es wird keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

3. Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass beim Betrieb der Anlage die Anforderungen des § 5 BImSchG eingehalten werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehörten Fachdienststellen kamen zu dem Ergebnis, dass gegen das beantragte Vorhaben bei Berücksichtigung der jeweils für erforderlich gehaltenen Auflagen keine Bedenken bestünden. So wird durch die festgesetzten Auflagen der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, sowie erheblicher Nachteile und Belästigungen sichergestellt. Ferner wird durch die Auflagen auch gewährleistet, dass dem Betrieb der Anlage andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.
4. Die Genehmigung nach § 16 BImSchG schließt die erforderliche baurechtliche Genehmigung gemäß Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) mit ein (§ 13 BImSchG).

**zur Baugenehmigung:**

Das Vorhaben ist bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig. Das Vorhaben beinhaltet einen Anbau an ein Bestandsgebäude (Halle 15). Der Anbau ist konstruktiv und funktional (Treppenhaus) mit dem Bestandsgebäude verbunden, Beim Neubau handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 5 (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO), und um einen Sonderbau. Gegen das Vorhaben bestehen keine bauplanungsrechtlichen Bedenken. Der Anbau wird bauplanungsrechtlich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt, und fügt sich hinsichtlich überbauter Grundstücksfläche, Geschossigkeit und Art der Nutzung in die Umgebung ein, und ist insofern zulässig.

Dem Antrag auf Abweichung von Ziffer 5.7.1.2 der Industriebaurichtlinie (IndBauRL), wonach eine Rauchableitungsfläche von 7,90 m<sup>2</sup> ausgeführt werden muss, wird zugestimmt (hier: 6,93 m<sup>2</sup>).

5. Die Anordnung der Auflagen beruht auf § 12 BImSchG. Der Auflagenvorbehalt wird auf § 12 Abs. 2a BImSchG gestützt.  
Die Nebenbestimmungen wurden im Rahmen des der Stadt Regensburg eingeräumten Ermessens festgesetzt. Insbesondere wurden bei diesen Entscheidungen die jeweils zu

berücksichtigenden Belange in die Abwägung mit eingestellt. Die getroffenen Auflagen sind geeignet und erforderlich, um die Einhaltung der Betreiberpflichten gegenüber der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sicherzustellen. Darüber hinaus dienen sie auch der Abwehr von Gefahren für Gesundheit und Leben der in der Anlage Beschäftigten. Etwaige wirtschaftliche Interessen des Anlagenbetreibers müssen daher hinter den als notwendig erachteten Auflagen zurücktreten. Des Weiteren steht der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand zum angestrebten Erfolg in einem angemessenen Verhältnis.

6. In der Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit Lösemittel (Anlage nach der IE-Richtlinie) werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, daher war bei der ersten Änderungsgenehmigung nach dem Inkrafttreten der Umsetzung der IE-Richtlinie am 02.05.2013 grundsätzlich ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für diese Stoffe zu erstellen, auch wenn die Änderung nicht diese Stoffe betrifft (§ 25 Abs. 2 9. BImSchV).

Ein AZB ist gemäß § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG jedoch nicht erforderlich, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen ist. Nur ein Einhalten der gesetzlichen Anforderungen reicht dafür nicht aus. Allerdings können tatsächliche Sicherungsvorrichtungen berücksichtigt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge auszuschließen sind.

Zur Vermeidung von Stoffeintritten in den Boden werden folgende Sicherheitsmaßnahmen erfüllt:

- geeignete Bodenbeschichtungen, Rückhaltevorrichtungen, Auffangwannen oder Doppelböden
- geeignete Entsorgungsbehältnisse, Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen
- Leckageüberwachungen von Anlagen und Rohrleitungen
- Integration der Leckagesensoren im zentralen Leitsystem
- 24-h besetzte Leitwarte
- Alarm- und Maßnahmenplan

Insbesondere gibt es eine betriebliche Feuerwehr mit einer 24h-Besetzung, so dass im Schadensfall eine Eingriffszeit < 4 Minuten gewährleistet werden kann, um einen schnelle Beseitigung von austretenden Stoffen zu gewährleisten.

Bei den Anlagen werden die nach AwSV erforderlichen F, R und I-Maßnahmen eingehalten. Durch umfangreiche innerbetriebliche Maßnahmen werden regelmäßige Überwachungen und ein rasches Eingreifen bei Schadensfällen sichergestellt. Insbesondere wird auch durch eine Betriebsfeuerwehr mit 24-Stunden-Besetzung ein schnelles Eingreifen gewährleistet.

Es konnte durch die vorhandenen Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen nachgewiesen werden, dass ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe in den Boden in Mengen, die der Umweltqualität schaden, nicht zu erwarten ist. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen einen ordnungsgemäßen Zustand der Anlage und eine sichere Überwachung auf Undichtheiten und austretende Stoffe während des gesamten Betriebszeitraums sicher. Die eigene betriebliche Feuerwehr kann ein schnelles Eingreifen bei möglichen Schadensfällen gewährleisten.

Mit den aufgezeigten Maßnahmen hat die Infineon Technologies AG überzeugend dargestellt, dass während des gesamten Betriebszeitraums ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe in den Boden in Mengen, die die Umweltqualität schaden, nicht zu erwarten ist und die Möglichkeit der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser durch relevante gefährliche Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts ist daher nicht erforderlich.

7. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass Projekte, soweit sie geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen sind, vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Beim vorliegenden Vorhaben, das nach dem BImSchG einer Genehmigung bedarf, könnte es sich um ein Projekt in diesem Sinne handeln. Infolgedessen war für das beantragte Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen einer Verträglichkeitsabschätzung festzustellen.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens überlassenen Unterlagen, insbesondere die FFH-Verträglichkeits-Vorabschätzung, wurden der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung überlassen. Mit Stellungnahme vom 16.02.2018 wurde

von dieser mitgeteilt, dass das Ergebnis der Verträglichkeitsabschätzung ergeben hat, dass von dem Vorhaben eindeutig keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natura 2000 - Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben ist daher die Notwendigkeit der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht gegeben.

8. Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde konnte im Rahmen der Relevanzprüfung auf weitergehende Anforderungen bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) verzichtet werden. Gegen das Vorhaben bestehen insoweit keine Einwände.
9. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Kostengesetz (KG). Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 und 7 KG in Verbindung mit folgenden Tarif-Nummern des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz):
- für den immissionsschutzrechtlichen Teil nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 und 1.3.2 und
  - für die konzentrierte Baugenehmigung nach Tarif.-Nr. 8.II.0/1.3.1 und 2.I.1/1.24.1.1. und 1.24.1.2.

Die Auslagen werden für das Gutachten des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung der Oberpfalz (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG) und die Zustellung (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG) erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von

Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag

gez.

**Gruber**

**Ltd. Rechtsdirektor**

**Anlagen:**

- 1 Ordner Antragsunterlagen
- 1 Informationsblatt zur Grundstücksentwässerung
- 1 Kostenrechnung

**Hinweise:**

1. Der Versand des Originalbescheids erfolgt ohne die aufgeführten Anlagen. Ein Abdruck des Bescheides mit den vorgenannten Anlagen geht an den vom Werk Bevollmächtigten, Herrn Recklies.

**zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

2. Die in den Baugenehmigungen aufgeführten wasserwirtschaftlichen Auflagen und Hinweise sind weiterhin zu beachten und umzusetzen.

**zur Entwässerung:**

3. Die Bestimmungen der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Regensburg (EWS-Entwässerungssatzung) sind einzuhalten.
4. Das beiliegende Informationsblatt zur Grundstücksentwässerung ist zu beachten.

**zum Baurecht:**

5. Müssen Türen aus betrieblichen Gründen offen gehalten werden, sind zugelassene Feststelleinrichtungen (Freilaufschließer) anzubringen, um zu gewährleisten, dass die

Türen bei Stromausfall oder Rauchdetektion selbstständig schließen. Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die turnusgemäße Wartung der Anlagen ist der Betreiber verantwortlich.

6. Mindestens eine Woche vor Baubeginn ist die Baubeginnsanzeige beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg vorzulegen.
7. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist zudem mindestens zwei Wochen vorher beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg anzuzeigen.

#### **zum Arbeitsschutz / zur Betriebssicherheit**

##### **8. Explosionsschutzdokumente**

Die Explosionsgefahren sind vor Inbetriebnahme der Anlage zu beurteilen und es sind für Bereiche mit relevanten Explosionsgefahren entsprechende Explosionsschutzdokumente zu erstellen (§ 6 Abs. 4, 8 und 9 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) bzw. bei Veränderung der Anlagen zu aktualisieren. Anhand der Dokumente muss auch ersichtlich sein, ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden. Die vorgenannten Dokumente sind am Betriebsstandort der Anlage vorzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

##### **9. Prüfungen vor Inbetriebnahme bzw. nach einer wesentlichen Änderung**

Die Anlagenteile, von denen Explosionsgefahren ausgehen können, dürfen erstmalig und nach einer wesentlichen Änderung nur in Betrieb genommen werden, wenn eine zugelassene Überwachungsstelle oder eine dafür befähigte Person im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) alle überwachungsbedürftigen Anlagen(teile) (hier: Anlagen in explosionsgefährlichen Bereichen) überprüft und deren ordnungsgemäßen Zustand bescheinigt hat (§ 15 BetrSichV).

Entsprechend wiederkehrende Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen(teile) sind festzulegen und wiederkehrend durchzuführen (§ 16 BetrSichV). Das Ergebnis der Prüfung ist aufzuzeichnen (§ 17 BetrSichV). Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen sind am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

##### **10. sicherheitsrelevante Anlagenteile**

Für die sicherheitsrelevanten Anlagenteile sind die Prüf Fristen und -modalitäten über eine Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Auf deren Einhaltung ist zu achten (z.B.

über eine Auflistung dieser Anlagenteile mit Angabe der ermittelten Prüffristen und -modalitäten).

**Allgemein**

11. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bescheid aufgeführten Gesetze und Vorschriften beim Umweltamt der Stadt Regensburg eingesehen werden können.